

Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN VERKAUFSBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Bestellungen, die von Käufern aufgegeben werden. Bei jeder Bestellung werden diese AVB vollumfänglich und ohne jeden Vorbehalt Vertragsbestandteil.

Der Verkäufer kann aufgrund von Angaben in seinen Prospekten und Katalogen nicht in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, wenn deren Geltung in dem vom Käufer unterschriebenen Bestellschein ausdrücklich vereinbart worden ist. Dies gilt gleichfalls nicht für eventuelle Garantieverpflichtungen, die der Verkäufer gem. § 6 übernommen hat.

Abweichungen von diesen AVB gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Eine vom Käufer gewünschte Abweichung von diesen AVB verpflichtet den Verkäufer also nur, wenn er sie ausdrücklich akzeptiert hat. Allein die Kenntnis des Verkäufers von dem Änderungswunsch des Käufers genügt nicht.

Der Umstand, dass der Verkäufer sich zu einem bestimmten Zeitpunkt auf eine der vorliegenden Regelungen nicht berufen hat, schließt seine spätere Berufung darauf nicht aus. Die vorliegenden AVB ersetzen die bisher geltenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

§ 2 BESTELLUNGEN

Der Verkäufer ist an eine Bestellung nicht gebunden, solange er sie nicht schriftlich bestätigt hat. Eine Bestellung ist an den jeweiligen Käufer gebunden und kann von diesem nur auf Dritte übertragen werden, wenn der Verkäufer zustimmt. Der Käufer kann nur schriftlich von einer Bestellung zurücktreten. Gleiches gilt für die Änderung einer Bestellung. Das Rücktritts- oder Änderungsschreiben muss dem Verkäufer vor der Lieferung gem. § 3 und spätestens acht Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Bestellung zugegangen sein.

§ 3 LIEFERUNG

3.1 Lieferbestimmungen

Die Lieferung erfolgt durch Übergabe der Ware an den Käufer oder durch Aushändigung an den Spediteur oder das Transportunternehmen.

Der Käufer ist zur unverzüglichen Abnahme der gelieferten Ware verpflichtet. Kosten, die durch eine verspätete Abnahme entstehen (Bewachung, Lagerung ...), trägt ausschließlich der Käufer. In jedem Falle kann eine fristgerechte Lieferung durch den Verkäufer nur erfolgen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht im Rückstand ist, unabhängig davon, worauf derlei Zahlungsverpflichtungen beruhen.

3.2 Lieferfristen

Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Ware beim Verkäufer verfügbar ist. Der Verkäufer ist berechtigt, Gesamt- oder Teillieferungen vorzunehmen. Der Verkäufer hat Lieferfristen so genau wie möglich anzugeben. Besondere Umstände, wie Zulieferung, Herstellung und Transportmöglichkeiten des Verkäufers sind hierbei zu berücksichtigen. Für die Nichteinhaltung von Lieferfristen haftet der Verkäufer nur, wenn sie verbindlich vereinbart worden sind.

§ 4 BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen bezüglich der Eigenschaften oder der Art der gelieferten Ware sowie erkennbare Mängel sind schriftlich per Einschreiben mit Rückschein und spätestens acht Tage nach Übergabe der Ware zu rügen. Andernfalls wird der Käufer so behandelt, als habe er die Ware ohne Beanstandungen abgenommen.

Verdeckte Mängel oder Abweichungen hat der Käufer spätestens acht Tage, nachdem er sie erkannt hat, schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu rügen.

Verwendung oder Einbau der Kaufsache sind unbedingt noch an dem Tag, an dem der Käufer den Mangel erkannt hat, einzustellen. Andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche gem. § 6.

§ 5 RÜCKGABE

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Ware zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er vorher schriftlich mit dem Käufer die Rücknahme vereinbart hat.

§ 6 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

Unsere vertragliche und außervertragliche Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens, gleich aus welchem Rechtsgrund ist Kaufleuten gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit nicht die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und soweit nicht die Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten in Rede steht.

§ 7 PREISE

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Steuern und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Einheitspreise werden den Käufern jährlich mitgeteilt. Sie können den Käufern auch auf deren einfache schriftliche Anfrage hin mitgeteilt werden. Gleiches gilt für eventuelle Preisreduzierungen.

§ 8 EIGENTUMSÜBERGANG / GEFAHRÜBERGANG

8.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der verkauften Sache bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung, einschließlich der Nebenforderungen, vor. Die Aushändigung eines Zahlungstitels (Wechsel o. a.) gilt nicht als Zahlung im Sinne dieser Vorschrift. Zahlungsrückstände des Käufers berechtigen den Verkäufer, Rückgabe der Ware zu verlangen.

8.2. Der Übergang der Gefahr, insbesondere von Verlust, Verschlechterung oder Untergang der Kaufsache erfolgt bei Übergabe der Ware gem. § 3.1. Gleichwohl verpflichtet sich der Käufer, die Ware für die Zeit bis zum Eigentumsübergang gem. § 8.1. zu versichern. Als Versicherungssumme ist der Kaufpreis anzusetzen.

Unabhängig von den Verkaufsbedingungen erfolgt der Transport von Kaufsache und Verpackung auf eigene Gefahr des Käufers. Im Falle von Transportschäden oder Verlust obliegt es dem Käufer, seine gesetzlichen Ansprüche gegen den Spediteur geltend zu machen.

§ 9 RECHNUNGSLEGUNG

Jeder Kauf ist durch Rechnung zu belegen. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer Teilrechnungen entsprechend den einzelnen Lieferungen stellt.

§ 10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Kaufpreis wird mit Lieferung fällig. Einmal gewährte Zahlungserleichterungen gelten für spätere Geschäfte nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.

Für Aufträge unter EUR 250,- werden EUR 50,- Bearbeitungsgebühr berechnet.

Sind eine oder mehrere Lieferungen vereinbart und befindet sich der Käufer auch nur bei einer der Lieferungen in Zahlungsverzug, oder lehnt der Verkäufer die Annahme eines Wechsels ab, so ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag entweder zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Gerät der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so kann der Verkäufer Zahlung aller offenen Forderungen verlangen, auch wenn sie noch nicht fällig sind. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Eventuell vereinbarte Preisnachlässe können nur für den vereinbarten Zeitraum und nur bei fristgerechter Zahlung geltend gemacht werden.

Nach Wahl des Verkäufers werden Preisnachlässe als Gutschrift oder in anderer Form gewährt. Zahlungsverzug führt zur Einstellung von Warenlieferungen. Die Warenlieferungen werden erst nach Begleichung sämtlicher offenen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen wieder aufgenommen.

Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer seine Zahlungsansprüche gegen ihn geltend machen. Der Verkäufer kann auch den Kaufvertrag kündigen und Herausgabe der Ware auf Kosten des Käufers verlangen. Daneben kann der Verkäufer Schadenersatzansprüche geltend machen.

Der Käufer hat sämtliche Verzugskosten einschließlich der Gerichtskosten zu tragen.

Im Falle einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Käufers, die geeignet ist die Durchsetzung von Forderungen des Verkäufers zu gefährden, ist dieser berechtigt, laufende Bestellungen einseitig einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus kann der Verkäufer Sicherheitsleistung und Vorschusszahlungen verlangen. Einseitig eingestellte Bestellungen werden erst nach Sicherheitsleistung oder Vorschusszahlung wieder bearbeitet.

Zahlungen sind am Geschäftssitz des Verkäufers zu leisten. Dies gilt auch, wenn Kredit gewährt oder der Käufer zur Zahlung verurteilt wurde.

§ 11 VERTRAULICHKEIT

Der Käufer verpflichtet sich, alle Informationen, von denen er im Zusammenhang mit Bestellungen Kenntnis erlangt hat und erlangt, vertraulich zu behandeln und Stillschweigen zu wahren.

§ 12 HERSTELLUNGSTOLERANZEN

Herstellungstoleranzen sind vom Käufer als zulässige Abweichungen hinzunehmen. Sie richten sich nach den jeweils für die entsprechenden Produktgruppen geltenden Vorschriften.

Farbabweichungen bei Produkten einer Charge sowie zwischen Mustern und Produkten sind ebenfalls hinzunehmen und können nicht Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen sein.

Der Verkäufer behält sich vor, seine Waren dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

§ 13 WARENEINFUHR

Alle einschlägigen Vorschriften über die Wareneinfuhr ins Inland oder an den vertraglich vereinbarten Lieferort gelten mit Absendung der Kaufbestätigung als anerkannt.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Risiko der Verweigerung der Wareneinfuhr durch Zoll- oder andere Behörden vollständig auf den Käufer über.

§ 14 HÖHERE GEWALT

Als Fälle höherer Gewalt gelten zunächst alle üblicherweise von der Rechtsprechung anerkannten Fälle. Weiter wird ausdrücklich vereinbart, dass auch sämtliche Umstände, die die Herstellung von Waren beeinträchtigen können, wie Probleme mit Zulieferern, Arbeitskräftemangel, Materialmangel, Streiks und Transportunterbrechungen, ebenfalls als Fälle höherer Gewalt anerkannt werden.

Diese Fälle gelten selbst dann als Fälle höherer Gewalt, wenn sie nicht den Charakter unvorhersehbarer und unüberwindbarer Ereignisse haben, wie es bei den vom Gesetz aufgeführten Fällen der Fall ist.

Nach Erhalt eines als Einschreiben mit Rückschein versandten Schreibens des Verkäufers oder des Käufers werden die gegenseitigen Vertragspflichten aufgrund höherer Gewalt zunächst außer Kraft gesetzt.

Wenn der Fall der höheren Gewalt länger als sechs Monate andauert, kann der Kaufvertrag sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer rückgängig gemacht werden. Hierzu bedarf es wiederum eines Schreibens per Einschreiben mit Rückschein.

§ 15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere der Vorschriften dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Vorschriften.

§ 16 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Zur Anwendung gelangt deutsches Recht.

Erfüllungsort für alle Ansprüche ist Frankenthal (Pfalz).

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten auch in Wechsel- und Schecksachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz).

Tarkett Agepan Laminate Flooring S.C.S.

c/o Tarkett Holding GmbH
Nachtweideweg 1-7
D - 67227 Frankenthal (Pfalz)
Postfach 1965
D – 67209 Frankenthal (Pfalz)

Stand 01.08.2007